

Regelungen zur Einreise mit Heimtieren in die Europäische Union

Gültig seit dem 3. Juli 2004, verbindlich seit dem 1. Oktober 2004 (Stand: 18. November 2008).

Seit dem 3. Juli 2004 gelten für die Einreise mit bestimmten Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) aus Drittländern die Regelungen einer neuen Europäischen Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003⁽¹⁾). Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut.

Die Anforderungen an den Gesundheitsstatus der Tiere richten sich grundsätzlich nach der Tollwutsituation sowohl des Herkunfts-Drittlandes als auch des Bestimmungs-Mitgliedstaates in der EU. Pro Person können höchstens fünf dieser Heimtiere mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht zum Verkauf bestimmt sein.

Für die Durchführung und Überwachung dieser neuen Europäischen Verordnung sind in Deutschland die Bundesländer (→ Veterinärbehörden der Bundesländer⁽²⁾) zuständig.

Für die Einreise in die EU-Mitgliedstaaten (außer Irland, Malta, Schweden und Vereinigtes Königreich) aus sogenannten gelisteten Drittländern⁽³⁾ (Anhang II der Verordnung [EG] Nr. 998/2003, Teil B Abschnitt 2 oder Teil C), muss

- jedes Tier durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Transponder gekennzeichnet sein und
- in einem Begleitdokument der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden (inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit nach WHO-Norm; die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers).

Die traditionell tollwutfreien Mitgliedstaaten Irland, Malta, Schweden und Vereinigtes Königreich können für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren ihre verschärften Anforderungen an den Nachweis des Impfschutzes sowie besondere Bestimmungen über antiparasitäre Behandlungen beibehalten. Detaillierte Informationen stehen auf den Internetangeboten der britischen und schwedischen Behörden zur Verfügung

- Großbritannien - Britische Botschaft
- Großbritannien - Department for Environment Food and Rural Affairs
- Irland - Department of Agriculture and Food
- Schweden - Zentralamt für Landwirtschaft.

Ist das Herkunftsland nicht gelistet und somit die dortige Tollwutsituation und ihre Überwachung unklar oder bedenklich, müssen die Tiere vor der Einreise zusätzlich einer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen die Tollwut unterzogen worden sein.

Diese Untersuchung muss

- mindestens 30 Tage nach der Impfung
- mindestens drei Monate vor der Einreise

erfolgen. Dabei hat die Blutentnahme ein in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt vorzunehmen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der Europäischen Kommission zugelassenen Labor⁽⁴⁾ erfolgen (Anhang 1 der Entscheidung der Kommission 2004/233/EG) Hierzu muss die Blutprobe an eines der zugelassenen Laboratorien gesendet werden. Es wird empfohlen, vorher mit dem betreffenden Labor Kontakt aufzunehmen, um den Versand der Blutprobe abzustimmen. Sofern der Impfschutz nach der Blutuntersuchung vorschriftsmäßig aufrechterhalten wird, muss diese nicht wiederholt werden.

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis dokumentiert ist.

Die zuvor genannten Einreisebedingungen müssen mit einer "Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern in die Gemeinschaft" gemäß der Entscheidung der Kommission Nr. 2004/203/EG⁽⁵⁾ nachgewiesen werden. Diese

Bescheinigung hat ein amtlicher oder autorisierter Tierarzt auszustellen. Zusätzlich sind Belegdokumente, wie Impfausweis oder Nachweis über die Blutuntersuchung, mitzuführen. Voraussetzung ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen.

Werden die Tiere von keiner Person begleitet, sondern als "unbegleitete Fracht" transportiert, bedarf es einer "Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken in die Gemeinschaft" gemäß der Entscheidung der Kommission Nr. 2004/595/EG ⁽⁶⁾.

Anhang der Regelungen zur Einreise mit Heimtieren in die Europäische Union:

Regelungen zur Einreise mit Heimtieren in die Europäische Union
Anhang

Gültig seit dem 3. Juli 2004, verbindlich seit dem 1. Oktober 2004 (Stand: 18. November 2008).

1. Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 146 S. 1)
2. Veterinärbehörden der Bundesländer: Oberste Veterinärbehörden
3. Liste von Ländern und Gebieten Liste von Ländern und Gebieten nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in der geltenden Fassung
4. Anschriften und Telefon zugelassener Laboratorien für Tollwuttests
5. Entscheidung 2004/824/EG der Kommission vom 1. Dezember 2004 zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern (ABl. EU Nr. L 65 S. 13)
 - o Muster Gesundheitsbescheinigung (de)
 - o Muster Gesundheitsbescheinigung (en)
6. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken in die Gemeinschaft
 - o Muster Gesundheitsbescheinigung für Handelszwecke (de)
 - o Muster Gesundheitsbescheinigung für Handelszwecke (en)